

106. 1. Finden die Vorschriften der §§ 80, 88 und 613 C.P.D. auch auf einen der Partei als Armenanwalt beigeordneten Prozeßbevollmächtigten Anwendung?

2. Stillschweigende nachträgliche Genehmigung der Prozeßführung durch die Partei im Sinne des § 89 Abs. 2 C.P.D.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. Januar 1901 i. S. A. Ehefr. (Kl.) w. A. (Bekl.). Rep. VI. 380/00.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nachdem in erster Instanz der Rechtsanwalt Dr. L., der im Namen der Frau A. die Ehescheidungsklage erhoben hatte und vom Gericht einstweilen ohne Beibringung einer schriftlichen Vollmacht zur

Prozessführung zugelassen worden war, sich, als beigeordneter Armenanwalt, trotz von Amts wegen erlassener gerichtsfertiger Aufforderung, geweigert hatte, eine Vollmacht beizubringen, wurde vom Landgericht am 23. Februar 1900 die Klage abgewiesen, und die Klägerin in die Kosten des Rechtsstreites verurteilt, mit Ausnahme der dem Beklagten infolge der vorläufigen Zulassung des Rechtsanwaltes Dr. L. zur Prozessführung entstandenen Kosten, zu deren Ersatz der Rechtsanwalt Dr. L. verurteilt wurde. Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein, vertreten durch den genannten Rechtsanwalt, der nunmehr eine schriftliche Vollmacht zu ihrer Vertretung in ihrer Scheidungssache für die Berufungsinstanz beibrachte. Das Oberlandesgericht gab der Berufung, unter Verwerfung der weitergehenden Anträge der Klägerin, dahin statt, daß das Urteil erster Instanz, ohne weitere Entscheidung in der Sache selbst, aufgehoben wurde, verurteilte den Rechtsanwalt Dr. L. in die Kosten der ersten Instanz, schlug die Gerichtskosten der Berufungsinstanz nieder und legte die Anwaltskosten der Berufungsinstanz jeder Partei zur Last. Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Revision ein, ohne daß zunächst der ihr vom Reichsgericht bestellte Armenanwalt eine besondere Vollmacht beibrachte. Das Reichsgericht erlegte nach Verhandlung der Sache zunächst dem Prozeßbevollmächtigten der Revisionsklägerin auf, eine besondere Vollmacht zu den Akten zu bringen, und hob, nachdem er dies gethan hatte, das Berufungsurteil auf, unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, aus folgenden

Gründen:

„Die Revision stellte sich als begründet dar. Zwar muß den beiden Vorinstanzen darin beigetreten werden, daß kein Grund gegeben ist, einen auf persönliches Ansuchen der Partei dieser zum Zwecke der bestimmten Rechtsverfolgung beigeordneten Armenanwalt in Ansehung des Vollmachtspunktes nach § 613 C.P.D. anders zu behandeln, als irgend einen anderen Anwalt. Freilich hat der jetzt erkennende Senat vor einiger Zeit in der Sache R. w. R. (Rep. VI. 24/00) zu dieser Frage laut des Urteils vom 30. April 1900 eine abweichende Stellung eingenommen. Übrigens würde auch von diesem Standpunkte aus nicht dazu zu gelangen sein, das Verhalten des Landgerichtes in der vorliegenden Sache zu mißbilligen. . . . Aber hierauf kommt es nicht einmal an; denn der erkennende Senat hat bei nochmaliger Er-

wägung den von ihm in Sachen R. w. R. eingenommenen Standpunkt überhaupt für unhaltbar erkennen müssen. Auszugehen ist hierbei davon, daß kein Grund vorliegt, warum der bestellte Armenanwalt in betreff der besonderen Vollmacht des § 613 C.P.D. freier gestellt sein sollte, als in Ansehung der Vollmacht überhaupt dem § 80 gegenüber, oder weshalb die Berücksichtigung von Amts wegen bei ihm nach § 613 weniger streng sein sollte, als z. B. bei jedem vor dem Amtsgerichte auftretenden Rechtsanwalte nach § 88 Abs. 2 C.P.D. Nun ist in betreff des § 80 (früher § 76) mit Recht die herrschende Ansicht immer dahin gegangen, daß der bestellte Armenanwalt hier keine Ausnahmstellung in Anspruch zu nehmen habe. Den in dieser Beziehung vom Landgericht aufgeführten Belegen mögen noch hinzugefügt werden die Motive zu § 76 C.P.D. a. F. (§ 74 des Entwurfes) in den Drucksachen des Reichstages II. Legislaturperiode, 2. Session 1874, Nr. 6 S. 431 flg. sowie Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung (Auf. 4), Bd. 1, Bem. II zu § 80, S. 222, und Bem. V zu § 115, S. 306. Als besonders erheblich ist zu Gunsten dieser Ansicht hervorzuheben das rechtlich zu schützende Interesse der Gegenpartei, einen unumstößlichen Beweis für die Rechtskraftwirkung des Prozesses in den Gerichtsakten finden zu können. Nun fällt freilich diese Rücksicht insoweit an sich fort, als nicht die Gegenpartei die Weibringung der Vollmacht verlangt, sondern es sich nur um eine Officialprüfung des Vollmachtspunktes handelt; aber da kommt in Betracht, daß das Gesetz für eine verschiedene Behandlung dieser beiden Fälle nicht den geringsten Anhalt gewährt, wie denn auch, soweit bekannt, diese Unterscheidung in Ansehung des § 88 (früher § 84) C.P.D. bisher noch von keiner Seite gemacht worden ist. Auf Grund dieser Erwägungen hat der Senat es im vorliegenden Falle auch für die Revisionsinstanz nach § 613 C.P.D. als erforderlich angesehen, die Weibringung einer Specialvollmacht von dem bestellten Armenanwalte zu verlangen.

Wenn also das angefochtene Urteil auch nicht wegen unrichtiger Anwendung des § 613, bezw. des § 80 C.P.D. aufzuheben war, so erschienen dagegen die §§ 537, bezw. 89 Abs. 2 daselbst als durch dasselbe verletzt. Denn da in der Berufungsinstanz der Rechtsanwalt Dr. L. eine von der Klägerin auf ihn ausgestellte Specialvollmacht überreicht hatte, allerdings zunächst auch nur für die genannte Instanz, und da er dann in der mündlichen Verhandlung der Instanz

den Antrag gestellt hatte, „die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen, bezw. die Ehe der Parteien zu scheiden“, so war damit die Prozeßführung erster Instanz von der Klägerin im Sinne des § 89 Abs. 2 C.P.D. mindestens stillschweigend nachträglich genehmigt. Nun mußte also das Oberlandesgericht nach § 537 dieses Gesetzes, da auch kein unter § 538 zu begreifender Fall vorlag, über die Ehescheidungsklage selbst entscheiden; wobei indessen die Frage vorbehalten bleibt, ob es nicht vorziehen durfte, die Sache nach § 539 C.P.D. unter Aufhebung des Urteiles erster Instanz zu jenem Zwecke an das Landgericht zurückzuverweisen, und desgleichen die Frage wegen etwaiger Anwendung des § 97 Abs. 2 C.P.D. in betreff des Kostenpunktes. Da nun aber das Berufungsgericht vielmehr die Ehescheidungsklage als von der Klägerin überhaupt nicht erhoben behandelt und die ganze Sache durch ein in positiver Hinsicht lediglich die Kosten betreffendes Urteil zu beendigen gemeint hat, so mußte dieses Urteil nach § 564 Abs. 1 C.P.D. aufgehoben, und nach § 565 Abs. 1 daselbst die Sache in die vorige Instanz zurückverwiesen werden.“ . . .